



# STADT WEISSENFELS

Der Oberbürgermeister

Stadtverwaltung Weissenfels, PF 1251 oder 1261, 06652 Weissenfels

Stadtrat der Stadt Weissenfels  
Der Vorsitzende  
Büro des Stadtrates  
Markt 1  
06667 Weissenfels



**Amt:** Bereich Oberbürgermeister  
Justiziar

**Gebäude:** Leipziger Str. 9  
Fürstenhaus/Hinterhaus

**Zuständig:** Herr Tietke

**Telefon:** 03443 / 370-220

**Fax:** 03443 / 370-320

**E-Mail\*:** rechtsamt@weissenfels.de

\* nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur

Ihre Nachricht vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen  
30

Datum  
03.06.2019

## Widerspruch gegen den Stadtratsbeschluss:

**Beschluss-Nr. SR 574-54/2019**  
**Antrag Fraktion DIE LINKE - Konzept Radverkehr**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lege ich gegen den Beschluss des Stadtrates vom 23.05.2019 (Beschluss-Nr.: 574-54/2019)

### Widerspruch

ein.

### Begründung:

I.

Die Fraktion DIE LINKE beantragte in der Sitzung am 23.05.2019, dass die Verwaltung bis zum 31.12.2019 ein Konzept für die weitere Entwicklung des Verkehrs- und Tourismusstruktur für den Radverkehr zu entwickeln habe, wobei für die Erarbeitung und Umsetzung ein Mitarbeiter aus der Verwaltung bis zum 30.06.2019 zu bestimmen sei. Der Stadtrat beschloss den Antrag mehrheitlich.

Weder in der Sitzungsvorlage, noch aufgrund berechtigter Bedenken während der Sitzung wurde über die fehlende personelle und finanzielle Untersetzung der mit der Entwicklung des Verkehrs- und Tourismusstruktur für den Radverkehr einhergehende Aufgaben eine Aussage getroffen.

II.

Der Widerspruch ist zulässig und begründet. Die getroffene Stadtratsentscheidung ist rechtswidrig, da sie unvollständig ist und inhaltlich der Haushaltssatzung entgegensteht. Die Stadt ist dadurch in Ihren Rechten verletzt. (§ 65 Abs. 3 S. 1 KVG LSA).

**Hausanschrift:**  
Rathaus  
Markt 1  
06667 Weissenfels  
**Internet:**  
www.weissenfels.de

**Bankverbindungen:**  
Sparkasse Burgenlandkreis  
IBAN: DE51800530003500089401  
BIC/SWIFT-Code: NOLADE21BLK

Volks- und Raiffeisenbank Saale-Unstrut eG  
IBAN: DE58800636480000500200  
BIC/SWIFT-Code: GENODEF1NMB

**Sprechzeiten Verwaltung allgemein:**  
Mo. 9.00-12.00 Uhr  
Di. 9.00-12.00 und 13.00-17.30 Uhr  
Mi. nach Vereinbarung  
Do. 9.00-12.00 und 13.00-15.30 Uhr  
Fr. nach Vereinbarung

Die Ausübung des Widerspruchsrechts gegen Beschlüsse, die rechtswidrig sind, ist eine Pflichtaufgabe für mich als Hauptverwaltungsbeamter (§ 65 Abs. 3 KVG LSA).

Die vom Stadtrat getroffene Entscheidung ist materiell rechtswidrig, da sie eine wesentliche und die für Stadtratsbeschlüsse essentielle Entscheidung über die finanzielle und personelle Untersetzung vermissen lässt, was sie unvollständig und somit unvollziehbar bzw. rechtswidrig macht.

Eine Kommune ist nach § 100 KVG LSA verpflichtet, für jedes Haushaltsjahr eine verbindliche Haushaltssatzung zu erlassen. Eine solche Satzung hat Festsetzung des Haushaltsplans (Ergebnisplan und Finanzplan) unter Angabe des Gesamtbetrags der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit, des Gesamtbetrags der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit und aus der Finanzierungstätigkeit des Haushaltsjahres, der vorgesehenen Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung), der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigung), des Höchstbetrags der Liquiditätskredite und der Steuersätze zu enthalten.

Trotz der zuvor beschlossenen Haushaltssatzung einschließlich des Beitrittsbeschlusses wurde mit der Übernahme der zusätzlichen freiwilligen Aufgabe zur Entwicklung der Verkehrs- und Tourismusstruktur für den Radverkehr durch einen Beschäftigten der Verwaltung außer Acht gelassen, dass es keine entsprechenden personelle und finanziellen Kapazitäten in der verabschiedeten Haushaltssatzung gibt, um die beschlossenen Aufgaben wahrzunehmen.

Es wird im Rahmen der erneuten Beschlussfassung über den unvollständigen Beschluss (Beschluss-Nr.: SR 574-54/2019) daher angeregt, die Haushaltssatzung abzuändern und die entsprechenden personellen und finanziellen Änderungsbedarfe im Zusammenhang mit dem Entwicklungskonzept für den Radverkehr in den Haushalt einzustellen. Andernfalls ist ein Vollzug der beschlossenen Aufgaben für die Konzeptentwicklung durch einen Beschäftigten der Verwaltung weder objektiv (finanziell), noch subjektiv (personell) möglich.

Mit freundlichen Grüßen



**Risch**  
Oberbürgermeister